

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Eine demokratische Schulstruktur wird umfassend geprägt durch die Mitbestimmung derjenigen Personen, die am Schulleben teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen müssen ihre Erfahrungen, Vorstellungen und Bedürfnisse an den entsprechenden Stellen einfließen lassen können. In Vorbereitung einer Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes wurden Gespräche mit diesen Vertretern des Schullebens geführt. Im Herbst 2019 berief Herr Minister a.D. Commerçon eine entsprechend besetzte Fokusgruppe ein. Diese erstellte im Rahmen eines Strategiepapiers einen Orientierungsrahmen zur Schulmitbestimmung. Das Papier diente als Grundlage für die Weiterentwicklung der aktuellen Schulmitbestimmung, die Anfang des Jahres in weiteren Gesprächen angestoßen wurde. Im Rahmen dieser Gespräche wurden Punkte herausgearbeitet, die in die Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes einfließen sollen. Das weitere Verfahren wurde zunächst durch die Covid-19-Pandemie verzögert. Bis Anfang September 2020 konnten die Ergebnisse der vorgenannten Gespräche zusammengefasst werden, wodurch sich folgende Schwerpunkte herauskristallisiert haben:

1. Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schulleitung, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern

In erster Linie soll eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Schulleitung, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern durch die Stärkung der Gesamtkonferenz (§ 8) erfolgen, in der die am Schulleben beteiligten Personen vertreten sind. Durch die Stärkung der Mitglieder, welche durch die verbindliche Teilnahme der Schülersprecherin oder des Schülersprechers der Schule sowie der Elternsprecherin oder des Elternsprechers der Schule erreicht werden kann und die Erweiterung der Auflistung der Aufgabenbereiche, soll dieses Gremium eine umfassende Stärkung als Instrument der Zusammenarbeit der am Schulleben beteiligten Personen erfahren.

Darüber hinaus soll eine Verbindlichkeit in der Bildung der Schülervertretungen und der Teilschülervertretungen (§§ 28 und 29) sowie der Verbindungslehrkräfte (§ 31) geschaffen werden. Hierdurch können die genannten Stellen gestärkt werden.

Durch die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Schulleitung soll diese in Bezug auf die Durchführung der Gremienarbeit in die organisatorische Verantwortung bei der Bereitstellung schulischer Ressourcen (§§ 16, 26, 37) genommen werden.

Durch die Einführung eines Wahltags zur Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter (§ 27) an der jeweiligen Schule soll eine Betonung der Bedeutung dieser Wahl als demokratischer Akt erreicht werden.

Ausgegeben: 05.05.2021

2. Frühzeitige Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am demokratischen Prozess der schulischen Mitbestimmung

Bereits Schülerinnen und Schüler unterhalb der geltenden Grenze der Klassenstufe 8 sollen aktiv in den demokratischen Beteiligungsprozess mit eingebunden werden. Die konkrete Beteiligung soll sich dabei an den Anforderungen der jeweiligen Beteiligung orientieren. Eine teilweise Abstufung auf den Bereich der Unterstufe ist denkbar, so beispielsweise im Bereich der Schulkonferenz (§ 45), wodurch eine Besetzung auch einer Vertreterin oder eines Vertreters der Unterstufe möglich ist.

Darüber hinaus soll ab Klassenstufe 3 ein Klassenrat etabliert werden. Hierdurch können bereits in der Grundschule sowie im Primarbereich der Förderschule die Instrumente und Aspekte der Mitbestimmung und der demokratischen Bildung in gelebter und greifbarer Form im Schulalltag einfließen.

Desweiteren sollen Schülerinnen und Schüler bereits im Primarbereich eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher wählen. Diese oder dieser soll von der Schulleitung schülerrelevante Themen betreffend gehört werden. Dies betont die frühzeitige Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am demokratischen Prozess in der Schule und wertet gleichzeitig die Rolle der Schülersprecherin oder des Schülersprechers auf.

3. Stärkung der Rolle der Schülersprecherinnen oder Schülersprecher sowie der Elternsprecherinnen oder Elternsprecher

Die Rolle der Schülersprecherin oder des Schülersprechers der Schule sowie der Elternsprecherin oder des Elternsprechers der Schule soll durch die Etablierung als Mitglied der Gesamt- und der Schulkonferenz (§§ 8, 45) sowie die beratende Teilnahme an der Klassenkonferenz (§ 12) gestärkt werden. Aktuell ist dies zwar üblich, die bisherige Regelung sah jedoch pauschal eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der Eltern vor, dies muss jedoch nicht zwangsläufig die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule sowie die Elternsprecherin oder der Elternsprechers der Schule sein.

4. Digitalisierung

Neben den Änderungen die Gremien und deren Besetzung betreffend soll der Prozess der Digitalisierung in die geplanten Änderungen mit einfließen. Dies soll sich auf den Prozess der Mitbestimmung insbesondere in der Gremienarbeit niederschlagen.

5. Feedbackkultur

Im Rahmen der Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes soll eine Betonung der Rückmeldekultur durch Einfügen entsprechender Vorgaben (so beispielsweise als Aufgabenerweiterung im Bereich der Gesamtkonferenz § 8) erfolgen. Gerade auch die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern über deren eigene Leistungen ist eine grundlegende Voraussetzung für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte durch die Schülerinnen und Schüler. Nur anhand entsprechender Informationen kann ein möglicher Handlungsbedarf ermittelt und im Sinne der Schulmitbestimmung schließlich umgesetzt werden.

B. Lösung

Den Regelungen des Schulmitbestimmungsgesetzes werden in § 1 Zielvorgaben vorangestellt werden, welche die Aspekte der Demokratiebildung im Schulbereich, der Mitbestimmung und Mitwirkung, der Beteiligung insbesondere auch jüngerer Schülerinnen und Schüler und der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft innerhalb der Schulgemeinschaft, sowie der Digitalisierung enthalten. So wird betont, dass der Zugang zur Mitbestimmung und Demokratiebildung ebenso wie der Zugang zur Bildung selbst unabhängig von Herkunft und wirtschaftlicher Lage sein muss. Die Schulentwicklungsplanung, die die pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule betrifft, wird ebenfalls in die Zielvorgaben mit aufgenommen und so als Begrifflichkeit im Schulmitbestimmungsgesetz verankert. Die Digitalisierung bedarf ebenfalls einer entsprechenden Zielvorgabe, um einen Ausgangspunkt für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen und gleichzeitig das Bewusstsein für die Verantwortung einer Ausweitung der Digitalisierung im Bereich der Schule zu schärfen. Desweiteren sind die Verjüngung der Akteure der Schulmitbestimmung und eine kooperative Zusammenarbeit als Zielvorgaben einzubringen, da eine frühzeitige Beteiligung ebenso wie eine umfassende Bildungspartnerschaft der am Schulleben beteiligten Personen die Schwerpunkte dieser Änderung darstellen.

Die folgenden Aspekte der Schulmitbestimmung werden durch die Änderungen umgesetzt:

1. Stärkung der Gremienarbeit insgesamt als grundlegendes Instrument der in der Schule gelebten Demokratie:

Durch die dargelegten Änderungen können neben der primären Stärkung der einzelnen Rollen zudem das Gefüge der am Schulleben beteiligten Personen und damit die Zusammenarbeit der einzelnen Gremien, insbesondere zum Wohle der Schülerinnen und Schüler, erreicht werden. Eine starke Position der einzelnen Rollen ist die Voraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Um dies zu erreichen, bedarf es zudem der jeweils erforderlichen Kommunikationsmöglichkeit sowie der Möglichkeit zusammen zu kommen. Dementsprechend unterstützt die Schulleitung die Arbeit der Gremien bei der Weitergabe von Informationen, bei der Organisation der Zusammenkünfte und durch die Möglichkeit, schulische Infrastruktur zu nutzen (§ 16 Abs. 2). Die mögliche Nutzung von Fernkommunikationsmitteln im Bedarfsfall wird an verschiedenen Stellen verdeutlicht.

2. Stärkung der Schülervertretung allgemein:

Die Schülervertretung soll eine Schülerin oder einen Schüler ab Klassenstufe 8 mit beratender Stimme zu den Fach- beziehungsweise Lernbereichskonferenzen entsenden (§ 15 Abs. 6), soweit Punkte des Absatzes 4 thematisiert werden. Ab Klassenstufe 1 der Grund- und Förderschulen kann, ab Klassenstufe 3 der Grund- und Förderschulen und in allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I soll in regelmäßigen Abständen ein Klassenrat stattfinden (§ 20 Abs. 2). Die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II einer Schule kann an allgemeinbildenden Schulen während der Unterrichtszeit mindestens zweimal und im Bereich der beruflichen Schulen bis zu dreimal im Schuljahr für je zwei Unterrichtsstunden von der Schülervertretung einberufen werden (§ 23 Abs. 1). Die Schülervertretung ist aktiv in die Prozesse der genannten Schulentwicklungsplanung einzubinden. Sie berät ihre in die schulischen Konferenzen entsandten Mitglieder vorab und soll die Schülerinnen und Schüler über Entscheidungen der einzelnen Konferenzen informieren und soll mit der Schulleitung, den Lehrkräften und der Elternvertretung bei der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken. (§ 24). Die Gremien der Schülervertretung können in Abstimmung mit der Schulleitung während der Unterrichtszeit im Monat bis zu zwei Unterrichtsstunden zusammentreten. Im allgemeinbildenden Bereich muss auf Verlangen der Schulleitung oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen eine Sit-

zung stattfinden (§ 26 Abs. 3). Die Wahlen der Schülervertretung im allgemeinbildenden Bereich sind möglichst an einem gemeinsamen Tag in der Schule durchzuführen (§ 27 Abs. 1). Für jede Klasse beziehungsweise jeden Kurs werden zwei gleichberechtigte Klassen-/ Kursschülersprecherinnen oder Klassen-/ Kurssprecher für jeweils ein Schuljahr gewählt (§ 27 Abs. 2). Die Klassen-/ Kursschülersprecherinnen oder Klassen-/ Kurssprecher wählen aus ihrer Mitte bis zu vier Stufenschülersprecherinnen oder Stufenschülersprecher für die Unterstufe (5–7), Mittelstufe (8–10) und die Oberstufe (11–12/13) (§ 27 Abs. 3). An allen Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II im allgemeinbildenden Bereich soll eine Schülervertretung gebildet werden; im Bereich der beruflichen Schulen kann diese gebildet werden (§ 28 Abs. 1). Die Schülervertretung soll die Bildung von Teilschülervertretungen beschließen (Stufenschülervertretungen) (§ 29 Abs. 1). An Sitzungen der Schülervertretung sollen die Schulleitung sowie je zwei ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtkonferenz und der Elternvertretung auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen (§ 30 Abs. 1). Die Schülervertretung soll mindestens zwei Lehrkräfte der Schule mit deren Einverständnis zu Verbindungslehrkräften wählen (§ 31).

3. Stärkung der Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler durch Stärkung der Rolle der Schülersprecherin oder des Schülersprechers:

Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher beruft die Schülervertretung ein (§ 26 Abs. 3). An weiterführenden Schulen im allgemeinbildenden Bereich erfolgt eine Direktwahl aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Schülervertretung und Mitglied in der Gesamt- und Schulkonferenz (§ 32).

4. Stärkung der Mitwirkung jüngerer Schülerinnen und Schüler:

Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule kann auch unterhalb der Klassenstufe 8 Mitglied der Gesamtkonferenz sein (§ 8 Abs. 3). Ebenso kann die Klassenschülersprecherin oder der Klassenschülersprecher bereits ab Klassenstufe 5 Mitglied der Klassenkonferenz sein (§ 12 Abs. 2). Ab Klassenstufe 1 der Grund- und Förderschulen kann, ab Klassenstufe 3 der Grund- und Förderschulen und in allen weiterführenden Schulen in der Sekundarstufe I im allgemeinbildenden Bereich soll in regelmäßigen Abständen ein Klassenrat stattfinden (§ 20 Abs. 2). In den Grundschulen sowie im Primarbereich der Förderschulen wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von allen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 3 und 4 aus deren Mitte direkt gewählt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Grundschule sowie deren oder dessen Stellvertretung ebenso die Schülersprecherin oder der Schülersprecher im Primarbereich der Förderschule sowie deren oder dessen Stellvertretung soll von der Schulleitung zu schülerrelevanten Themen gehört werden (§ 32). Vier Schülervertreterinnen oder Schülervertreter können Mitglieder der Schulkonferenz sein, wobei eine oder einer den Klassenstufen 5–7 angehören kann (§ 45 Abs. 1).

5. Stärkung der Elternvertretung allgemein

Die Elternvertretung soll eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Fach- beziehungsweise Lernbereichskonferenzen entsenden (§ 15 Abs. 6), soweit Punkte des Absatzes 4 thematisiert werden. Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher der Schule können nach Absprache mit der Schulleitung mindestens eine Schulelternversammlung unter ihrem Vorsitz einberufen (§ 37 Abs. 2). An Elternversammlungen der Klassen oder Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) sollen die Lehrkräfte und die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher der jeweiligen Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) auf Einladung als Gäste teilnehmen. Klassenelternversammlungen sind mindestens einmal im Schulhalbjahr abzuhalten, wobei ein Viertel der Eltern die Einberufung einer Klassenelternversammlung verlangen kann (§ 37 Abs. 7). Die Elternvertretung ist aktiv in die Prozesse der genannten Schulentwicklungsplanung einzubinden. Sie soll Eltern über Entscheidungen der einzelnen Konferenzen informieren und mit der Schullei-

tung, den Lehrkräften und der Schülerversretung bei der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken (§ 38). Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher wählen für die Unterstufe (Klassenstufen 5-7), Mittelstufe (Klassenstufen 8-10) und Oberstufe (Klassenstufen 11-12/13) für jeweils ein Schuljahr aus ihrer Mitte jeweils bis zu vier Stufenelternsprecherinnen oder Stufenelternsprecher (§ 39 Abs. 3). Auf Einladung sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtkonferenz und der Schülerversretung an Sitzungen der Elternvertretung (§ 41) mit beratender Stimme teilnehmen (§ 43 Abs. 1). Ebenso sollen auf Einladung die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie je zwei Lehrkräfte und Schülerversretterinnen oder Schülerversretter an Sitzungen der Teilelternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen (§ 43 Abs. 2).

6. Stärkung der Mitbestimmung der Eltern durch Stärkung der Rolle der Elternsprecherin oder des Elternsprechers der Schule sowie der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher

Die Eltern werden in der Gesamtkonferenz durch die Elternsprecherin oder den Elternsprecher der Schule beziehungsweise die Vertretung repräsentiert (§ 8 Abs. 2, Abs. 3). Die Elternvertretung wählt aus der Mitte der Erziehungsberechtigten der Schule ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden (Elternsprecherin oder Elternsprecher der Schule) und zwei Stellvertretungen im allgemeinbildenden Bereich beziehungsweise mindestens eine Stellvertretung im Bereich der beruflichen Schulen (§ 41 Abs. 2). Der Schulelternsprecher oder die Schulelternsprecherin ist Mitglied der Gesamt- und Schulkonferenz (§§ 41 Abs. 3, 45 Abs. 1). Wahlen der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers sind gültig, wenn mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler durch eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten vertreten ist (§ 3 Abs. 3).

7. Digitalisierung

Im Bereich der Gremienarbeit wird eine Verpflichtung zur Festlegung einer Geschäftsordnung eingefügt. In dieser soll die Möglichkeit der Nutzung von schriftlichen oder digitalen Mitteln im Bereich der Gremienarbeit festgehalten werden (§ 4 Abs. 5).

Zu den Aufgaben der Gesamtkonferenz zählen Beratung und Beschlussfassung über die Digitalisierung der Schule (§ 8 Abs. 4). Der Aufgabenbereich der Fach- beziehungsweise Lernbereichskonferenzen wird konkretisiert in Bezug auf die Auswahl der analogen und digitalen Lehr- und Lernmittel (§ 15 Abs. 4).

8. Schulentwicklungsplanung

Zu den Aufgaben der Gesamtkonferenz zählen Beratung über Schulentwicklungsplanung wie dargestellt und Qualitätssicherung an der Schule (§ 8 Abs. 4). Die Gesamtkonferenz berät zudem über Inhalte und Durchführung schulinterner Lehrkräftefortbildung (§ 8 Abs. 5). Fachkonferenzen sollen an Schulen der Primarstufe in den Fächern Mathematik, Deutsch und Sachunterricht gebildet werden (§ 15 Abs. 1). Das Aufgabenfeld der Fach- beziehungsweise Lernbereichskonferenzen wird auf die Aspekte Methodik, Art, Anzahl und Anforderungsniveau von Leistungsnachweisen, Sicherung einer einheitlichen kriterienorientierten Leistungsbewertung und – rückmeldung, Auswahl der analogen und digitalen Lehr- und Lernmittel, Planung fachinterner Fortbildungen und qualitätssichernde Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Fachunterrichts (§ 15 Abs. 4) konkretisiert und ausgeweitet.

Zu den Aufgaben der Schulkonferenz gehören Beratung und Beschluss über Vorschläge zur Schulentwicklungsplanung wie dargestellt, Gliederung, und Änderung der Schule sowie zur Qualitätssicherung.

9. Feedbackkultur

Beschlüsse der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien dürfen die pädagogische Freiheit der unterrichtenden Lehrkraft nur insoweit einschränken, als es zur Sicherung der Qualität

des Unterrichts, zur Vereinheitlichung von Prüfungs- und Bewertungsmaßstäben, zur Umsetzung vielfältiger Formen der Leistungsmessung sowie zur Gewährleistung einer schulischen Rückmeldekultur und zur Wahrung der Rechte der Schülerin oder des Schülers erforderlich ist (§ 5 Abs. 2). Zu den Aufgaben der Gesamtkonferenz zählen nunmehr auch die Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze zur Sicherung der Leistungsrückmeldung (§ 8 Abs. 4). Daneben beraten Fach- beziehungsweise Lernbereichskonferenzen zusätzlich über Art, Anzahl und Anforderungsniveau von Leistungsnachweisen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften sowie die Sicherung einer einheitlichen kriterienorientierten Leistungsbewertung und –rückmeldung. Der Schülerin oder dem Schüler ist regelmäßige Rückmeldung zur Lern- und Persönlichkeitsentwicklung sowie der Leistung im Unterricht zu geben (§ 21 Abs. 2).

10. Stärkung der Rolle der Förderschullehrkräfte

In Umsetzung der Inklusionsverordnung und dem damit einhergehenden Einsatz der Förderschullehrkräfte an Regelschulen sollen diese in verschiedenen Gremien in unterschiedlicher Ausgestaltung mit einbezogen werden. So sind sie Mitglied der Gesamtkonferenz der Schule, an der sie überwiegend eingesetzt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 2), Mitglied der Klassenkonferenz, in der sie tätig sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), Mitglied der Jahrgangskonferenz, in der jeweiligen Klassenstufe, in der sie tätig sind (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und beratendes Mitglied der Fach- beziehungsweise Lernbereichskonferenzen der Schule an der sie überwiegend tätig sind (§ 15 Abs. 6).

C. Alternativen

Die Ermöglichung einer Stärkung der Mitbestimmung und Mitwirkung der unterschiedlichen Akteure der Schulgemeinschaft bedarf einer formellen Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes. Nur eine Normänderung bietet die formellen Voraussetzungen beispielsweise die Mitwirkung jüngerer Schülerinnen und Schüler zu fördern und dieses Thema bereits in der Primarstufe stärker in den Blick zu nehmen. Auch die rasant wachsende Bedeutung des Themas „Digitalisierung“ an Schulen macht eine formelle Gesetzesänderung notwendig, um den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Um die Umsetzung der gesetzlichen Grundlage dann auch in der Praxis zu befördern, werden gemeinsam mit dem LPM auch Fortbildungen und eine Handreichung zu diesem Thema erstellt.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Ausgaben der Schulmitbestimmungsgremien sind bei Titel 538 02 in Kapitel 06 02 veranschlagt. Für das Jahr 2020 ist eine Ausgabenermächtigung bis zu 35.000 Euro vorgehalten. Für die Jahre 2021 und 2022 wurden ebenfalls Jahresbeträge in dieser Höhe beantragt. Gerade in diesen Bereichen wurden mögliche Erstattungen und Kostenaufwendungen bisher kaum geltend gemacht. Abhängig ist die tatsächliche Geltendmachung von Ausstattung- oder Fahrtkosten nicht von der gesetzlichen Regelung in diesem Bereich, sondern von der praktischen Umsetzung der einzelnen Stellen.

2. Vollzugaufwand

Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist kein zusätzlicher Vollzugaufwand verbunden.

E. Sonstige Kosten

Durch die Änderung des Gesetzes erfolgt keine Aufgabenübertragung oder –änderung im Sinne der Konnexität.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Die Änderung des Gesetzes hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Auch negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit sind nicht zu erwarten.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Bildung und Kultur

G e s e t z**zur Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1
Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes**

Das Schulmitbestimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) Gemäß § 1 des Schulordnungsgesetzes bestimmt sich der Auftrag der Schule daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung hat und dass er zur Übernahme von Verantwortung und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft vorbereitet werden muss. Hierzu gehört als wesentlicher Bestandteil der Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Demokratiebildung, wie sie sich auch in den in diesem Gesetz festgelegten Formen der schulischen Mitbestimmung und Mitwirkung ausdrückt.

(4) Die Schulentwicklungsplanung, die die pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule betrifft, ist ein partizipativer Prozess, der die Grundlagen der Mitbestimmung und Mitwirkung berücksichtigt und die Demokratiebildung fördert.

(5) Die Digitalisierung eröffnet die Chance auf neue Formen der Mitbestimmung und Mitwirkung in den Schulen, gleichzeitig steigt die Verantwortung des Einzelnen im Umgang mit und in der Nutzung von digitalen und insbesondere sozialen Medien. Dieses Gesetz hat daher das Ziel, in den Schulen Mitbestimmung und Mitwirkung in der Umsetzung der Digitalisierung erlebbar zu gestalten und damit die Demokratiebildung zu stärken.

(6) Um der erzieherische Aufgabe der Schulen gerecht zu werden, die jungen Menschen auf die Übernahme von Verantwortung und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft vorzubereiten, hat dieses Gesetz das Ziel, die Schülerinnen und Schüler möglichst früh, von Beginn der Beschulung an, in die schulischen Formen der Mitbestimmung und Mitwirkung einzubeziehen.

(7) Zur Erreichung dieser Ziele arbeiten alle am Schulleben Beteiligten im Rahmen der für die schulischen Gremien geltenden gesetzlichen Regelungen gleichberechtigt und vertrauensvoll im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zusammen. Im Rahmen dieser Partnerschaft kooperieren sie in gemeinsamer Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Regel- und Förderschullehrkräfte und Sprachförderlehrkräfte, die mit der selbstständigen Erteilung von Unterricht beauftragt sind sowie Förderschullehrkräfte, die an Regelschulen im Rahmen der Inklusion zur besonderen pädagogischen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Wahlen auf Ebene der Klassen- und Unterrichtsgruppen sowie auf Schulebene müssen bis spätestens 15. Oktober des Jahres erfolgen; die Schulleitung soll die Erziehungsberechtigten hierzu einladen.“
- bb) Im neuen Satz 4 werden nach den Paragraphenzeichen die Angaben „27 Abs. 2 und 3, 39 Abs. 3,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien geben sich eine Geschäftsordnung.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „In den Geschäftsordnungen sollen die Gremien die Nutzung von schriftlichen oder digitalen Besprechungs- und Abstimmungsmöglichkeiten, insbesondere unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, festlegen.“
5. § 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 5 Aufgabe der Lehrkraft
- (1) Die Lehrkraft unterrichtet, erzieht und fördert die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie beurteilt in eigener Verantwortung die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der geltenden Vorschriften.
- (2) Beschlüsse der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien dürfen die pädagogische Freiheit der unterrichtenden Lehrkräfte nur insoweit einschränken, als es zur Sicherung der Qualität des Unterrichts, zur Vereinheitlichung von Prüfungs- und Bewertungsmaßstäben, zur Umsetzung vielfältiger Formen der Leistungsmessung im Rahmen der geltenden Vorschriften sowie zur Gewährleistung einer schulischen Rückmeldekultur und zur Wahrung der Rechte der Schülerin oder des Schülers erforderlich ist.“
6. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Fachkonferenzen“ durch die Wörter „Fach- und Lernbereichskonferenzen“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „ ,darunter die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule beziehungsweise die Vertretung,“ und nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „ ,darunter die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule beziehungsweise die Vertretung,“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Förderschullehrkräfte, die an Regelschulen im Rahmen der Inklusion zur besonderen pädagogischen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern tätig sind, sind Mitglieder der Gesamtkonferenz der Schule, an der sie überwiegend eingesetzt sind.“
- b) Absatz 3 Buchstabe a) bis d) werden wie folgt gefasst:

„a) bis zu vier, gehört der Gesamtkonferenz als ständige Vertretung der Elternvertretung der Schule die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule beziehungsweise die Vertretung an,

b) fünf bis fünfzehn, gehört der Gesamtkonferenz als ständige Vertretung der Schülervertretung die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule beziehungsweise die Vertretung und als ständige Vertretung der Elternvertretung der Schule die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule beziehungsweise die Vertretung an,

c) sechzehn bis dreißig, gehören der Gesamtkonferenz je zwei ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schülervertretung, von denen einer die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule beziehungsweise die Vertretung ist, und der Elternvertretung, von denen einer die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule beziehungsweise die Vertretung ist, an,

d) mehr als dreißig, gehören der Gesamtkonferenz je drei ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schülervertretung, von denen einer die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule beziehungsweise die Vertretung ist, und der Elternvertretung der Schule, von denen einer die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule beziehungsweise die Vertretung ist, an.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Leistungsbewertung“ die Wörter „und -rückmeldung“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Vorschläge zur Schulentwicklungsplanung, die die pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule betrifft und Qualitätssicherung an der Schule,

7. Umsetzung der Digitalisierung an der Schule.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe c) wird angefügt:

„c) Inhalte und Konzepte schulinterner Fortbildungen des gesamten Kollegiums.“

8. § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Lehrhilfskräfte“ die Wörter „sowie die im Rahmen der Inklusion zur besonderen pädagogischen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse tätige Förderschullehrkraft beziehungsweise tätigen Förderschullehrkräfte“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „8 die Klassenschülersprecherin oder der Klassenschülersprecher und deren oder dessen Vertretung“ durch die Wörter „5 die beiden Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprecher“ ersetzt.

10. § 13 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Lehrhilfskräfte“ die Wörter „sowie die im Rahmen der Inklusion zur besonderen pädagogischen Unterstützung der Schülerinnen

und Schüler in der jeweiligen Klassenstufe tätige Förderschullehrkraft beziehungsweise tätigen Förderschullehrkräfte“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. mit beratender Stimme

die Stufenschülersprecherin oder der Stufenschülersprecher und die Stufenelternsprecherin oder der Stufenelternsprecher, die den jeweiligen Jahrgang vertreten.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Fach- und Lernbereichskonferenzen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachkonferenzen“ durch die Wörter „Fach- beziehungsweise Lernbereichskonferenzen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt, und es werden nach dem Wort „Fachkonferenzen“ die Wörter „in den Fächern Mathematik, Deutsch und Sachunterricht“ eingefügt.

c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Zur Teilnahme an Fach- beziehungsweise Lernbereichskonferenzen sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte verpflichtet, die in dem betreffenden Fach, in der betreffenden Fachrichtung oder in dem betreffenden Lernbereich unterrichten. Lehrkräfte der Schule, die die Lehrbefähigung für das Fach, die Fachrichtung oder den Lernbereich erworben haben, können an den Fach- beziehungsweise Lernbereichskonferenzen teilnehmen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fach- und Lernbereichskonferenzen beraten unter Wahrung der pädagogischen Freiheit der unterrichtenden Lehrkräfte Angelegenheiten, die das einzelne Unterrichtsfach oder den jeweiligen Lernbereich betreffen. Hierzu gehören insbesondere

1. Fragen der Didaktik und Methodik,
2. Art, Umfang, Anzahl und Anforderungsniveau von Leistungsnachweisen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften,
3. Sicherung einer einheitlichen, kriterienorientierten Leistungsbewertung und -rückmeldung,
4. Auswahl der analogen und digitalen Lehr- und Lernmittel im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften,
5. Koordinierung der Arbeitspläne für das betreffende Unterrichtsfach oder den betreffenden Lernbereich,
6. Planung fachbezogener Fortbildungen,
7. qualitätssichernde Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Fachunterrichts und des Unterrichts im Lernbereich.

In den Fach- und Lernbereichskonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des betreffenden Fachs oder Lernbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Schülervvertretung und die Elternvertretung der Schule sind in Bezug auf die in Absatz 4 aufgeführten Themen zu den Sitzungen der Fach- und Lernbereichskonferenzen einzuladen. Sie entsenden je eine Schülerin oder einen Schüler ab Klassenstufe 8 und einen Erziehungsberechtigten zur beratenden Teilnahme an diesen Sitzungen. Ebenso können Förderschullehrkräfte, die an Regelschulen im Rahmen der Inklusion zur besonderen pädagogischen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern tätig sind, an den Fachkonferenzen der Schule, an der sie überwiegend eingesetzt sind, beratend teilnehmen.“

f) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 wird das Wort „Fachkonferenzen“ jeweils durch die Wörter „Fach- und Lernbereichskonferenzen“ ersetzt.

12. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Unterstützung der Arbeit der Gremien bei der Weitergabe von Informationen innerhalb der Schulgemeinschaft, bei der Organisation ihrer Zusammenkünfte sowie durch die Möglichkeit, die schulische Infrastruktur zu nutzen.“

13. Dem § 20 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ab Klassenstufe 1 der Grund- und Förderschulen kann, ab Klassenstufe 3 der Grund- und Förderschulen und in allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I soll in regelmäßigen Abständen ein Klassenrat stattfinden; dies gilt ebenso für vergleichbare Lerngruppen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Der Klassenrat fördert demokratisches Miteinander und Partizipation in der Institution Schule. Im Klassenrat beraten, diskutieren und entscheiden die Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Unterrichtsgruppe über selbstgewählte Themen, wie zum Beispiel über die Gestaltung und Organisation des Lernens und Zusammenlebens in Klasse oder Unterrichtsgruppe und Schule, über aktuelle Probleme und Konflikte, über gemeinsame Planungen und Aktivitäten. Die Moderation liegt orientiert am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler in Schülerhand.“

14. In § 21 Absatz 2 wird Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

„Der Schülerin oder dem Schüler soll regelmäßig eine Rückmeldung zur Lern- und Persönlichkeitsentwicklung im Zusammenhang mit der Leistung im Unterricht im Rahmen der geltenden Vorschriften gegeben werden.“

15. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtszeit“ die Wörter „an allgemeinbildenden Schulen mindestens zweimal und im Bereich der beruflichen Schulen“ eingefügt, und es wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

16. Dem § 24 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schülervvertretung ist im Rahmen der Prozesse der Schulentwicklungsplanung, die die pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule betrifft, zu beteiligen. Sie soll mit der Schulleitung, den Lehrkräften und der Elternvertretung bei der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages

der Schule zusammenwirken. Über die Entscheidungen der einzelnen Konferenzen informiert die Schülerversammlung die Schülerinnen und Schüler.“

17. § 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Termine sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzulegen.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Schülerversammlung wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher der Schule einberufen. Auf Verlangen der Schulleitung oder eines Viertels der Mitglieder der Schülerversammlung muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung der Schülerversammlung stattfinden; dies gilt nicht für den Bereich der beruflichen Schulen.“

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „(Kerngruppen)“ die Wörter „im Bereich der allgemeinbildenden Schulen möglichst an einem gemeinsamen Tag in der gesamten Schule“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „wird eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher und deren oder dessen Vertretung“ durch die Wörter „werden zwei Schülersprecherinnen und Schülersprecher für jeweils ein Schuljahr“ ersetzt, und es werden nach dem Wort „gewählt“ die Wörter „ ,die sich in der Wahrnehmung des Amtes eng abstimmen“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) wählen für jeweils ein Schuljahr bis zu vier Stufenschülersprecherinnen und Stufenschülersprecher für die Unterstufe (Klassenstufen 5-7), die Mittelstufe (Klassenstufen 8-10) und die Oberstufe (Klassenstufen 11- 12/13) aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler ihrer jeweiligen Stufe.“

19. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im allgemeinbildenden Bereich soll an allen Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II eine Schülerversammlung gebildet werden. Im Bereich der beruflichen Schulen kann an allen Schulen eine Schülerversammlung gebildet werden.“

20. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

21. In § 30 Absatz 1 werden die Wörter „können die Schulleiterin oder der Schulleiter“ durch die Wörter „sollen ein Mitglied der Schulleitung“ ersetzt und es werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „ , sofern sie hierzu eingeladen werden“ eingefügt.

22. In § 31 Satz 1 werden die Wörter „kann bis zu“ durch die Wörter „soll mindestens“ ersetzt.

23. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Schülersprecherin oder Schülersprecher der Schule

In den weiterführenden Schulen im allgemeinbildenden Bereich werden die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule sowie zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter von allen Schülerinnen und Schülern aus deren Mitte direkt gewählt; in Förderschulen werden die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule sowie mindestens eine Stellvertreterinnen oder ein Stellvertreter von allen Schülerinnen und Schülern ab der Klassenstufe 3 oder einer vergleichbaren Lerngruppe im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aus deren Mitte direkt gewählt. Im Bereich der beruflichen Schulen werden die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule sowie mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von allen Schülerinnen und Schülern aus deren Mitte gewählt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher an den weiterführenden Schulen ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Schülerversammlung und Mitglied der Gesamt- und Schulkonferenz. In den Grundschulen wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von allen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 3 und 4 aus deren Mitte direkt gewählt. Im Bereich der Grundschule soll die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule beziehungsweise die Vertretung von der Schulleitung zu schülerrelevanten Themen gehört werden.“

24. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Schulen können nach Absprache mit der Schulleitung mindestens eine Schulelternversammlung im Schuljahr unter ihrem Vorsitz einberufen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt, und es werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „ , , sofern sie hierzu durch die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher in Absprache mit der Klassenlehrkraft eingeladen werden“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Klassenelternversammlungen oder Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) sind mindestens einmal im Schulhalbjahr abzuhalten; ein Viertel der Eltern kann die Einberufung einer Klassenelternversammlung oder Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) verlangen.“

25. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „beteiligen“ die Wörter „und aktiv in die Prozesse der Schulentwicklungsplanung, die die pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule betrifft, einzubinden“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Elternvertretung soll die Erziehungsberechtigten über Entscheidungen der einzelnen Konferenzen informieren und mit der Schulleitung, den Lehrkräften und der Schülerversammlung bei der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule zusammenwirken.“

26. § 39 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) wählen für jeweils ein Schuljahr bis zu vier Stufenelternsprecherinnen und Stufenelternsprecher für die Unterstufe (Klassenstufen 5-7), die Mittelstufe (Klassenstufen 8-10) und die Oberstufe (Klassenstufen 11- 12/13) aus der Mitte der Eltern ihrer jeweiligen Stufe.“

27. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „deren oder dessen Stellvertretung“ durch die Wörter „und zwei Stellvertretungen im allgemeinbildenden Bereich beziehungsweise mindestens eine Stellvertretung im Bereich der beruflichen Schulen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher ist Mitglied der Gesamt- sowie der Schulkonferenz.“

28. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt, und es werden nach der Angabe „(§ 28)“ die Wörter „auf Einladung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt, und es werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „auf Einladung“ eingefügt.

29. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigte,“ die Wörter „darunter die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule,“ eingefügt, und es werden die Wörter „die mindestens der Klassenstufe 8 angehören“ durch die Wörter „wobei sich darunter die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule befinden muss und mindestens eine oder einer der gewählten Schülerinnen und Schüler der Unterstufe (Klassenstufen 5-7) angehören können und die Übrigen mindestens der Klassenstufe 8 angehören“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigte,“ die Wörter „darunter die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule,“ eingefügt, und es werden die Wörter „die mindestens der Klassenstufe 8 angehören“ durch die Wörter „wobei sich darunter die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule befinden muss“ ersetzt.

30. § 47 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Vorschläge zur Schulentwicklungsplanung, die die pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule betrifft, Gliederung und Änderung der Schule, sowie zur Qualitätssicherung,“

31. § 69 a wird wie folgt gefasst:

„§ 69 a Übergangsvorschrift

Für die im Schuljahr 2021/ 2022 durchzuführenden Wahlen, Nachwahlen und Zusammensetzungen von Konferenzen und Gremien gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Begründung :

A. Allgemeines

Mit der Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes wird die Gremienarbeit in den Schulen als grundlegendes Instrument gelebter Demokratie intensiviert. Die Schülervertretung wie auch die Elternvertretung erfährt eine umfassende Stärkung in ihrer jeweiligen Rolle als Gremium der schulischen Mitbestimmung. Gerade auch jüngere Schülerinnen und Schüler werden aktiv in den Prozess der Schulmitbestimmung eingebunden, um demokratische Prozesse frühzeitig in der Arbeits- und Denkweise der Schülerinnen und Schüler zu verankern. Durch die Stärkung der einzelnen Gremien erfolgt eine umfassende Stärkung der Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten in ihrer jeweiligen Rolle als Beteiligte am Schulleben. Die Digitalisierung wird im Hinblick auf die Erkenntnisse und Erfahrungen der letzten Monate umgesetzt, um die Prozesse der Schulmitbestimmung zu unterstützen. Die Feedbackkultur wird als Grundlage für eine tatsächlich gelebte Schulmitbestimmung weiter ausgeweitet und intensiviert.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen des Schulmitbestimmungsgesetzes vor dem Hintergrund der Stärkung Demokratiebildung und deren Umsetzung im Wege der Schulmitbestimmung.

Zu Nummer 1

Durch die Festlegung der Zielvorgaben können die Aspekte Demokratiebildung, Mitbestimmung und Mitwirkung insbesondere auch jüngerer Schülerinnen und Schüler, die partizipative Schulentwicklungsplanung, die die pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule betrifft, Digitalisierung an Schulen im Bereich der Mitbestimmung und Mitwirkung sowie die Etablierung einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft der Mitglieder einer Schulgemeinschaft weiter gestärkt werden.

Das Recht auf Bildung muss unabhängig von Herkunft und wirtschaftlicher Lage zugesprochen werden. Damit einher geht auch die Verantwortung für die Erziehung im Bereich Demokratiebildung, die sich neben der Aufnahme im unmittelbaren Unterrichtsbetrieb gerade auch in den demokratisch geprägten Strukturen der Schulmitbestimmung abzeichnen muss. Die Schulentwicklungsplanung in der genannten Form ist ein partizipativer Prozess, der die Grundlagen der Mitbestimmung und Mitwirkung berücksichtigt und die Demokratiebildung fördert.

Diese Zielbestimmung ist im Kontext der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen zu sehen, da sie den Ausgangspunkt der Zweckbestimmung einer konkreten Datenverarbeitung bildet. Sie ermöglicht Datenverarbeitungsvorgänge, die zur Erreichung des Verarbeitungszwecks geeignet und erforderlich sind. Soweit durch die Digitalisierung demokratische Prozesse im Rahmen der schulischen Mitbestimmung für die Mitglieder der jeweiligen Schulgemeinschaft erlebbar gestaltet werden und die Demokratiebildung eine Stärkung erfahren kann, wird daher auch die Verarbeitung personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang gerechtfertigt werden können. Dies gewährleistet die Ermöglichung der Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen für den Fall, dass ein Stattfinden von Präsenzveranstaltungen nicht möglich ist. Die Digitalisierung eröffnet die Chance auf neue Formen der Mitbestimmung und Mitwirkung in den Schulen, gleichzeitig steigt die Verantwortung des Einzelnen im Umgang mit und in der Nutzung der entsprechenden Medien, insbesondere auch der sozialen Medien. Das Schulmitbestimmungsgesetz hat daher das Ziel, in den Schulen Mitbestimmung und Mitwirkung in der Umsetzung der

Digitalisierung erlebbar zu gestalten und damit die Demokratiebildung zu stärken und gleichzeitig das Bewusstsein für die Verantwortung im Umgang mit diesen Medien zu schärfen. Eine Beteiligung an demokratischen Prozessen soll möglichst frühzeitig und umfassend eingeübt werden, um die so erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten konkret und zielorientiert umsetzen zu können.

Die am Schulleben beteiligten Personen sollen eine enger zusammenrückende Bildungspartnerschaft leben, um so den Erziehungs- und Bildungsauftrag von allen Seiten aus zu stärken und zu unterstützen. Der Begriff der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft stammt ursprünglich aus dem Bereich der vorschulischen Bildung, wird aber inzwischen auch im Bereich der schulischen Bildung als gängige Bezeichnung der wünschenswerten Beziehung zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften genutzt. Betont wird hierdurch die gemeinsame Verantwortung für Erziehung und Bildung, die „Partner“ sind als gleichwertig und gleichberechtigt nebeneinander zu sehen.

Zu Nummer 2

An dieser Stelle erfolgt die Umsetzung der Inklusionsverordnung auch im Bereich des Schulmitbestimmungsgesetzes, durch Einbringung der Förderschullehrkräfte. Zudem werden die Sprachförderlehrkräfte, die mit der selbstständigen Unterrichtung beauftragt wurden, aufgenommen in die Definition der Lehrkräfte im Sinne der Schulmitbestimmung.

Zu Nummer 3

Zu a)

Im Bereich der Wahlen zu den einzelnen Gremien soll eine größere Verbindlichkeit, gerade auch auf zeitlicher Ebene, geschaffen werden und gleichzeitig eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen.

Zu aa)

Durch die Einführung einer Ausschlussfrist für die Durchführung der Wahlen auf Klassen- und Schulebene kann eine Stärkung der Verbindlichkeit zur Durchführung dieser Wahlen erreicht werden und zudem zeitliche Verzögerungen der folgenden Wahlen vermieden werden. Eine weitere Stärkung der Verbindlichkeit wird durch das Einladungsrecht der Schulleitung erreicht. Hierdurch kann die Wichtigkeit der Wahl durch offizielle Einladung betont werden und so ein größeres Engagement zur Teilnahme erreicht werden.

Zu bb)

Die Auflistung der §§ 27 Abs. 2 und 3, 39 Abs. 3 erfolgt in Umsetzung der Reduzierung der Wahlperiode auf ein Schuljahr bei Schülersprecherinnen oder Schülersprechern, Stufenschülersprecherinnen oder Stufenschülersprecher und Stufenelternsprecherinnen oder Stufenelternsprecher. Dies entspricht der schulischen Praxis und trägt einer Dynamik der Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern Rechnung. Die jährliche Ritualisierung dieser Praxis fördert das Demokratiebewusstsein auf der Ebene der Klasse.

Zu b)

Durch die Reduzierung der Anzahl der erforderlichen erziehungsberechtigten Personen zur Durchführung der Wahlen zur Elternvertretung kann eine Erleichterung der Bildung der Elternvertretung erreicht werden. Dies ist erforderlich, da es in der Vergangenheit zunehmend schwieriger wurde, eine ausreichende Zahl an erziehungsberechtigten Personen im Rahmen einer Elternversammlung zu versammeln. Dies gilt insbesondere an Standorten, an denen weniger schul- und bildungsnahe Elternhäuser vertreten sind. Um dennoch die Elternarbeit an diesen Schulstandorten zu fördern und die Erziehungspartnerschaft zu stärken, ist die Herabsetzung dieser Quote notwendig.

Zu Nummer 4

In der Praxis wird bisher von der Möglichkeit, sich als Gremium eine Geschäftsordnung zu geben, wenig Gebrauch gemacht. Dem soll nunmehr entgegengewirkt werden. Die Regelung sieht vor, dass sich die Gremien eine Geschäftsordnung geben. Hierdurch werden diese ausdrückliche angehalten, dieser Aufgabe entsprechend wahrzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung liegt in der Hand der Gremien und kann auf Bedürfnisse konkret abgestimmt

werden. Bereits unter der geltenden Rechtslage können die Gremien durch entsprechende Formulierung in einer Geschäftsordnung, die Vereinbarung der Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zur Durchführung von Gremienversammlungen treffen. Dies wird durch die Ergänzung im neuen Satz 3 betont.

Zu Nummer 5

An dieser Stelle wird die an der jeweiligen Schule eingesetzte Förderschullehrkraft in Umsetzung der Inklusionsverordnung mit aufgenommen.

Die Leistungsrückmeldung im Sinne einer umfassenden Feedback-Kultur soll gestärkt werden, wodurch auch eine Stärkung der Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler als Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte nach diesem Gesetz erreicht wird. Spätestens seit der Hattie-Studie ist bekannt, dass wirksame Rückmeldung zu besseren Lernergebnissen führt. Um wirksam zu sein, muss sie systematisch in den Unterricht und das System der jeweiligen Schule eingebettet sein. Diese systematische und systemische Einbettung bezeichnet man als schulische Rückmeldekultur. Schulische Rückmeldekultur ist ein wichtiges Element von Schulqualität und wird auch von der KMK betont (vgl. z. B. Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule, 2015).

Zu Nummer 6

Es erfolgt die Anpassung der Begrifflichkeit von Fachkonferenz zu Fach- und Lernbereichskonferenz in Umsetzung der Änderungen des § 15. Durch die Formulierung entsteht keine inhaltliche Neuausrichtung. Lernbereichskonferenzen sind im Bereich der beruflichen Schulen die den Fachkonferenzen entsprechenden Gremien. Durch die begriffliche Ergänzung wird dieser Bereich nunmehr klarstellend abgebildet.

Zu Nummer 7

Zu a)

An dieser Stelle sollen durch feste Verankerung als Mitglieder in der Gesamtkonferenz die Rollen der Schülersprecherin oder des Schülersprechers sowie der Elternsprecherin oder des Elternsprechers der Schule gestärkt werden. Ebenso sollen in Umsetzung der Inklusionsverordnung Förderschullehrkräfte an der Gesamtkonferenz der Schule, an der sie überwiegend eingesetzt sind, teilnehmen.

Zu b)

Durch die festgeschriebene Teilnahme an der Gesamtkonferenz erfolgt eine Aufwertung der Positionen der Schüler-/Elternsprecherin oder des Schüler-/ Elternsprechers. Diese entspricht auch der gelebten schulischen Praxis an den allermeisten Standorten.

Eine Festlegung der Beteiligung erst ab Klassenstufe 8 muss künftig entfallen, da die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ohne Altersbegrenzung gewählt wird. Da die Vertretung in der Gesamtkonferenz auch durch eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher jüngeren Alters möglich ist, entfällt die entsprechende Anpassung an deren Reife und Entwicklungsstand.

Zu c) und d)

Neben der Aufgabe, über Maßnahmen auf dem Gebiet der Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung zu beraten und beschließen, wird diese Aufgabe zukünftig auch auf den Bereich der Leistungsrückmeldung ausgedehnt. Die Rückmeldekultur an den Schulen soll auch im Sinne des Erlasses zur Leistungsbewertung umfassend gestärkt und erweitert werden, was hierdurch mit erreicht werden kann.

Durch diese Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Gesamtkonferenz kann eine umfassendere Berücksichtigung der Vorschläge zur Schulentwicklungsplanung, die die pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule betrifft, erreicht werden.

Im Rahmen des Investitionsprogramms „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“ und der hierzu erarbeiteten Förderrichtlinie wird von den Schulen ein Medienkonzept eingefordert. Dieses Medienkonzept besteht in seinem Kern aus einem technisch-pädagogischen Einsatzkonzept, das durch ein Ausstattungskonzept und eine Lehrerfortbildungsplanung er-

gänzt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Technik im Dienst der Pädagogik steht. Um die Ziele des Medienkonzepts für die Schulen erreichbar zu gestalten und den Schulträgern ein hohes Maß an Investitionssicherheit gewährleisten zu können, wurde bei der Konzeption der Förderbestimmungen größter Wert auf die demokratische Legitimierung des Medienkonzepts gelegt, indem dieses zum Gegenstand einer Beschlussfassung der Schulkonferenz gemacht wurde.

Da das Investitionsprogramm zeitlich befristet ist, Digitalisierungsprozesse aber auch nach dem Ende des Programms nach hiesiger Auffassung der demokratischen Legitimation bedürfen, sollte eine in ihrem Gegenstand allgemein gehaltene Anforderung der schulischen Mitbestimmung in Angelegenheiten der Digitalisierung des Schulalltages getroffen werden. Dies gilt insbesondere für solche Maßnahmen im Kontext der Digitalisierung, die sich unmittelbar auf den Unterricht auswirken. Insoweit geht es insbesondere darum, den Lehrkräften für die Ausübung ihrer pädagogischen Freiheit in Bezug auf die Gestaltung digitaler oder digital unterstützter Lehr- /Lern-Arrangements einen sicheren Handlungsrahmen zu schaffen. Dieser Handlungsrahmen ist im Hinblick auf die Gremienentscheidung für konstruktive Kritik offen und kann durch entsprechende Folgeentscheidungen stets an sich wandelnde Bedingungen angepasst und fortgeschrieben werden.

Durch Ausweitung des Aufgabenbereichs der Gesamtkonferenz wird deren Rolle im Rahmen der Schulmitbestimmung gestärkt.

Zu Nummer 8

Durch die Neubildung der Stufenschülersprecherinnen und Stufenschülersprecher muss an dieser Stelle die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch ein Vertreter der Unterstufe Mitglied der Stufenkonferenz werden kann.

Zu Nummer 9

Diese Regelung stellt die Umsetzung der Inklusionsverordnung nunmehr auch im Schulmitbestimmungsgesetz dar. In den Schulordnungen im allgemeinbildenden Bereich wurde ein solcher Zusatz bereits aufgenommen, um somit an dieser Stelle den Förderschullehrkräften ein Stimmrecht zukommen zu lassen. Gleichzeitig ist es sinnvoll, die Förderschullehrkraft an dieser Stelle zu involvieren, da auch diese das Geschehen in der Klasse, die Klassendynamik, das Gesamtgefüge, die Eigenheiten der Gruppe und ihrer einzelnen Personen sowie das Zusammenspiel in der Klasse direkt wahrnimmt und beurteilen kann.

Zudem erfolgt eine Anpassung an die neue Strukturierung der Schülervertreterinnen oder Schülervertreter auf Ebene der Klassen. Im Rahmen der Klassenkonferenzen im Bereich der Unterstufe soll die frühzeitige Beteiligung durch die Teilnahme der entsprechenden Schülervertreterinnen oder Schülervertreter gestärkt werden.

Zu Nummer 10

Zu a)

Die Einbeziehung der Förderschullehrkräfte, die zur besonderen pädagogischen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden, als stimmberechtigte Mitglieder der Jahrgangskonferenzen stellt die konsequente Umsetzung der Inklusionsverordnung dar. Zudem ist es sinnvoll, die Förderschullehrkraft auch an dieser Stelle einzubeziehen, da diese das Gesamtgefüge, die Eigenheiten der Gruppe und ihrer einzelnen Personen sowie das Zusammenspiel direkt wahrnimmt und beurteilen kann.

Zu b)

Hier erfolgt die Anpassung an die Neuerung auf Jahrgangsebene. Durch die Etablierung der Stufenvertretung an Stelle der Vertretung auf Jahrgangsebene muss auch die Teilnahme dieses Gremiums angepasst werden. Da künftig eine Sprecherin oder ein Sprecher die jeweiligen Stufen vertreten soll, muss sich dies auch in der beratenden Teilnahme an der Jahrgangskonferenz widerspiegeln.

Zu Nummer 11

Zu a)

Durch die Anpassung an die Gegebenheiten der Praxis im Bereich der beruflichen Schulen muss eine Angleichung der Überschrift erfolgen.

Zu b)

Durch die Änderung einer „kann“-Vorschrift in eine „soll“-Vorschrift sowie die Konkretisierung auf die Fächer Mathematik, Deutsch und Sachunterricht wird eine Stärkung der Fachkonferenzen im Bereich der Primarstufe erreicht. Dies bewirkt zudem eine Stärkung der Unterrichtsentwicklung insbesondere in den Kernfächern sowie der Qualitätssicherung an Grundschulen.

Zu c)

In Anpassung an die Gegebenheiten der Praxis sind auch hier die Begrifflichkeiten anzupassen.

Zu d)

Durch eine Ausweitung des Tätigkeitsfeldes der Fach- beziehungsweise Lernbereichskonferenzen insbesondere auch auf die Bereiche der Rückmeldung von Leistungsnachweisen, Fortbildungen und Qualitätsentwicklung und Anforderungsprofilen soll die fachdidaktische Entwicklung des Faches weiter befördert werden.

Zu e)

Hierdurch wird eine Stärkung der Partizipation von Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern erreicht. Um eine klare Abgrenzung zur Absicherung beispielsweise des Prüfungsgeheimnisses zu erhalten, bedarf es einer Konkretisierung dahingehend, dass eine Beteiligung im genannten Umfang nur in Bezug auf die Themenbereiche des Absatzes 4 ermöglicht werden kann und soll. Überdies werden die eingesetzten Förderschullehrkräfte aufgrund ihrer Expertise durch den Einsatz an der Schule beratend mit einbezogen.

Zu Nummer 12

Die Schulleitung wird verstärkt in die Prozesse der Schulmitbestimmung eingebunden. Dies beginnt bereits bei der organisatorischen Unterstützung der Gremien durch schulische Ressourcen und stärkt damit die Verbindung der Gremienarbeit zu der jeweiligen Schule und Schulleitung. Zudem wird die Nutzung der schulischen Infrastruktur, wie sie aktuell bereits umfassend praktiziert wird, um die in diesem Gesetz normierten Rechte als Mitglieder der Schulgemeinschaft in unterschiedlichster Funktion zu übernehmen, klarstellend aufgenommen. Insgesamt erfährt die Bedeutung der Schulmitbestimmung hierdurch eine Stärkung.

Zu Nummer 13

Durch die Verankerung des „Klassenrates“ in diesem Gesetz kann dieses Instrument der Mitbestimmung im schulischen Bereich umfassend etabliert werden. Die Beteiligungsform des Klassenrates erlangt hierdurch die erforderliche Kontinuität. Durch die Übertragung dieses Instruments bereits in der ersten Klassenstufe der Grund- und Förderschulen kann eine Stärkung der Mitwirkung jüngerer Schülerinnen und Schüler im Bereich der Mitbestimmung erreicht und diese frühzeitig eingeübt werden. Dabei soll die Nutzung dieses Instruments weitestgehend durch die Schülerinnen und Schüler erfolgen und seitens der Lehrkraft lediglich unterstützende Hilfestellungen getätigt werden. Entscheidend über den Umfang dieser Unterstützung ist der Reifegrad der entsprechenden Schülerinnen und Schüler. Die Etablierung des Klassenrates bereits in der Primarstufe entspricht zudem einer weitverbreiteten schulischen Praxis.

Zu Nummer 14

Eine regelmäßige Rückmeldung des eigenen Leistungsstands sowie der Lern- und Persönlichkeitsentwicklung soll als Prozess stattfinden und sich nicht auf die Rückmeldung im Rahmen der Notengebung beschränken. Vielmehr soll die kontinuierliche Rückmeldung in den Vordergrund treten und die Leistungsbeurteilung an sich transparenter und nachvollziehbarer machen. Hierdurch kann zudem die Begleitung des Lernprozesses gestärkt werden und ein ganzheitlicher Blick auf die Schülerinnen und Schüler geworfen werden. Der Auftrag der Schule bezieht sich auf Bildung und Erziehung. Sie zielt nicht nur auf die Entwicklung von Sachkompetenzen, sondern auch von personalen, sozialen und methodischen

Kompetenzen. Eine Reflexion der eigenen Entwicklung – im fachlichen und persönlichen Bereich – ist ein integraler Bestandteil des Lernens. Hierzu gehören auch Rückmeldungen durch die Lehrkraft. Diese sind in ihrer Art und Weise an die jeweilige Fragestellung und spezifische Situation des/der Lernenden angepasst. Im Erlass zur Leistungsbewertung ist diesbezüglich festgelegt: „Die individuellen kognitiven, sozialen und emotionalen Bedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers werden vor dem Hintergrund des jeweiligen Entwicklungsstandes berücksichtigt.“

Zu Nummer 15

An dieser Stelle soll durch eine größere Verbindlichkeit und eine Erweiterung der Mitwirkung durch die Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Außerdem ermöglicht die Änderung, häufiger Versammlungen ins Leben zu rufen, und so eine aktive Teilnahme am schulischen Demokratieprozess unabhängig von zeitlichen Vorgaben zu erreichen. Für den Bereich der beruflichen Schulen muss an der ursprünglichen Regelung festgehalten werden, da eine gleichzeitige Anwesenheit an der Schule bereits im Zusammenhang mit der aktuellen Regelung schwer umsetzbar ist.

Zu Nummer 16

An dieser Stelle kann eine Stärkung der Schülervertretung, das Etablieren einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft sowie die Stärkung der partizipativen Schulentwicklungsplanung in der genannten Form erreicht werden. Schulentwicklungsplanung im genannten Umfang ist nur dann nachhaltig und wirkungsvoll, wenn die gesamte Schulgemeinschaft sich mit dem Prozess identifiziert und eingebunden ist.

Zu Nummer 17

Durch diese Neuformulierung wird die Rolle der Schülersprecherin oder des Schülersprechers gestärkt und zudem können schulorganisatorische Erfordernisse und der zeitökonomische Umgang mit der Unterrichtszeit Berücksichtigung finden. Auch hier muss für den Bereich der beruflichen Schulen eine Einschränkung erfolgen, da mangels zeitgleicher Anwesenheit eine Umsetzung nicht immer möglich wäre.

Die Aufgabe zur Einberufung der Schülervertretung wird der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher übertragen, um die Rolle als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

Zu Nummer 18

Zu a)

Durch die Einführung eines gemeinsamen Wahltages innerhalb einer Schulgemeinschaft soll der demokratische Akt der Wahl eine stärkere Bedeutung erhalten und dieser ureigene demokratische Prozess die erforderliche Aufmerksamkeit erhalten. Bereits an dieser ersten Schwelle der demokratischen Arbeit innerhalb der Schulgemeinschaft kann somit ein größeres Interesse geschaffen und der Prozess an sich aufgewertet werden. Mangels gleichzeitiger Präsenz kann dies an den beruflichen Schulen nicht umgesetzt werden.

Zu b)

Durch zwei gleichberechtigte Schülersprecherinnen oder Schülersprecher wird das Amt gestärkt, die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher können sich in der Wahrnehmung der Aufgaben und entsprechender Termine absprechen und so eine kontinuierliche und stringente Wahrnehmung des Amtes sicherstellen. Die Anpassung der Wahlperiode auf ein Schuljahr erfolgt im Hinblick auf die gängige Praxis an den Schulen. Hierdurch wird der dynamischen Entwicklung des Klassen-/ Gruppengefüges und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.

Zu c)

Diese Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass wenige Schülersprecherinnen und Schülersprecher sich nach der bisherigen Regelung zur Jahrgangsschülersprecherin oder zum Jahrgangsschülersprecher wählen ließen. Dementsprechend wird die Anzahl möglicher Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher von bisher bis zu vier auf bis zu vier Stu-

fenschülersprecherinnen oder Stufenschülersprecher insgesamt reduziert. Um eine direkte Verbindung zu gewährleisten, wird auf die jeweilige Stufe bezogen gewählt. Die Fokussierung auf die Stufe als Handlungseinheit macht das Wirken der Schülervertreterinnen und Schülervertreter effektiver.

Zudem wird die Änderung der Wahlperiode betr. Schülersprecherin oder Schülersprecher auf Klassenebene auch auf die Ebene der Stufenvertretung übertragen, um hier einen Bruch zum Stufenwechsel zu vermeiden und gleichzeitig der Realität an den Schulen zu entsprechen.

Zu Nummer 19

Durch die Änderung dieser Regelung von einer „kann“- Vorschrift in eine „soll“- Vorschrift wird eine stärkere Verbindlichkeit geschaffen und die Schülermitbestimmung insgesamt gestärkt. Die Vertretung der Schülerinnen und Schüler durch Bildung einer Schülervertretung soll für die Schülerinnen und Schüler nicht bloß eine Möglichkeit der Mitbestimmung darstellen. Vielmehr soll ein verlässliches und gestärktes Instrument geschaffen werden, welches die Interessen der Schülerschaft an den jeweiligen Stellen einbringt und konkret darstellt. Im Bereich der beruflichen Schulen gestaltet sich bereits die Umsetzung der aktuell geltenden Regelung als sehr schwierig. Die Schaffung einer stärkeren Verbindlichkeit würde an dieser Stelle faktisch leer laufen, sodass für den Bereich der beruflichen Schulen darauf verzichtet wird.

Zu Nummer 20

Auch an dieser Stelle soll eine stärkere Verbindlichkeit geschaffen werden.

Zu Nummer 21

Durch diese Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Schülervertretungen über die Teilnahme der Schulleitung, der Vertretung der Gesamtkonferenz und/ oder der Elternvertretung im genannten Umfang in jeweils beratender Funktion selbst entscheidet. Gleichzeitig besteht eine Verbindlichkeit für die Eingeladenen, dieser Einladung zu folgen und an der Sitzung teilzunehmen.

Zu Nummer 22

Die Rolle der Verbindungslehrkräfte wird hierdurch gestärkt und eine stärkere Verbindlichkeit dieser Funktion als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler geschaffen.

Zu Nummer 23

In den weiterführenden Schulen im allgemeinbildenden Bereich werden die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Schule sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von allen Schülerinnen und Schülern der Schule aus deren Mitte direkt gewählt, um auch hier eine direkte Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am demokratischen Prozess der Schulmitbestimmung zu gewährleisten und die Rolle der Schülersprecherin oder des Schülersprechers durch ein höheres Maß an direkter Legitimation aufzuwerten.

Durch die direkte Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers wird eine erhöhte Akzeptanz und damit eine Stärkung dieses Instruments der Mitbestimmung erreicht. Gleichzeitig wird das Tätigkeitsfeld auf die Teilnahme an den Gesamt- und Schulkonferenzen erweitert und damit auch der Einflussbereich. Durch die Etablierung einer Schülersprecherin oder eines Schülersprechers bereits in der Grundschule sowie im Primarbereich der Förderschule werden schon frühzeitig partizipative Mechanismen eingeübt und die Mitbestimmung bereits zu Beginn der Schullaufbahn thematisiert und damit die Demokratisierung bereits in frühen Jahren in gelebter Form in das Bewusstsein der Kinder gebracht. Für den Bereich der beruflichen Schulen soll es möglich bleiben, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vorzuhalten und nicht zwangsläufig zwei Vertretungen zu wählen. Ebenso soll es mangels gleichzeitiger Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler keine Direktwahl geben.

Die Teilnahme an Konferenzen ist aus entwicklungspsychologischen Gründen für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich nicht angezeigt. Im Dialog mit der Schulleitung kann es ihnen ermöglicht werden, Standpunkte, Perspektiven und Interessen auf altersgerechte Art einzubringen.

Zu Nummer 24**Zu a)**

Durch die Möglichkeit, mehrere Sitzungen abzuhalten, und die Übertragung des Initiativrechts auf die Elternsprecherin oder den Elternsprecher der Schule wird das Gremium der Schulelternversammlung gestärkt.

Zu b)

Durch die Einladung der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers kann eine weitergehende Vernetzung hergestellt werden. Zudem wird der Informationsfluss zwischen den einzelnen Mitbestimmungsgremien und gewählten Vertreterinnen oder Vertreter verbessert. Hierdurch wird eine Stärkung des Instruments der Klassenelternversammlung erreicht und zudem die Stärkung der Elternrechte durch das Initiativrecht zur Einberufung in den Vordergrund gestellt.

Zu Nummer 25**Zu a)**

Durch die partizipative Vorgehensweise soll die Schulentwicklungsplanung, die die pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule betrifft gestärkt werden.

Zu b)

Die Elternvertretung soll in ihrer Funktion als Bindeglied zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten gestärkt werden. Zudem soll über das Informationsrecht hinaus eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft im Verhältnis Schule-Elternhaus etabliert und weiter entwickelt werden. Hierzu bedarf es der direkten und umfassenden Information sowie eines engen Zusammenarbeitens der einzelnen Stellen in diesem Verhältnis.

Zu Nummer 26

Entsprechend der Neustrukturierung im Bereich der Schülersprecherinnen und Schülersprecher soll auch hier auf Ebene der Elternvertreterinnen und Elternvertreter eine Anpassung auf die Vertretung im Stufensystem erfolgen. Diese Neustrukturierung an dieser Stelle ist besser umsetzbar in der Praxis vor Ort und bringt mehr Effizienz mit sich. Im Übrigen ist auch hier die Anpassung der Wahlperiode auf ein Schuljahr erforderlich, da es sonst beim Übertritt von einer in die nächste Stufe zu einem Bruch und damit zum Wegfall einer Vertreterin oder eines Vertreters käme.

Zu Nummer 27

Die Rolle der Elternsprecherin oder des Elternsprechers der Schule wird durch die Neuregelung gestärkt. Zum einen wird durch eine Erhöhung der Stellvertreteranzahl – parallel zur Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers nur auf den allgemeinbildenden Bereich bezogen - erreicht, dass das Amt umfassender auf mehrere Köpfe verteilt und somit zeitlich flexibler und gleichzeitig verlässlicher wahrgenommen werden kann. Zum anderen erhöht die Teilnahme an der Gesamt- sowie der Schulkonferenz die Einflussmöglichkeit dieses Instruments der Mitbestimmung und stärkt das Einbringen der Interessen der Eltern in diesen Konferenzen.

Zu Nummer 28

Durch diese Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Elternvertretung über die Teilnahme der Schulleitung, der Vertretung der Gesamtkonferenz und/ oder der Schülervertretung im genannten Umfang in jeweils beratender Funktion selbst entscheiden. Gleichzeitig wird eine grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme bei ausgesprochener Einladung eingeführt.

Zu Nummer 29

Sowohl die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule wie auch die Einbindung der jüngeren Schülersprecherinnen oder Schülersprecher sollen hier erfolgen. Den Unterstufenschülerinnen und -schülern soll es im Bereich des Absatzes 1 zudem möglich sein, Mitglied der Schulkonferenz zu werden und dadurch die Interessen der Unterstufe an dieser Stelle zu vertreten und die Unterstufe dort zu repräsentieren.

Zu Nummer 30

Die Stärkung von Schulentwicklungsplanung in der genannten Form und Qualitätssicherung, sowie die Mitbestimmung der Schulen bei der Lehrkräfteauswahl als Instrument der Schulentwicklungsplanung, die die pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule betrifft, werden auch an dieser Stelle gestärkt.

Zu Nummer 31

Mit Beginn des Schuljahres 2020/ 2021 wurden die Mitbestimmungsgremien grundsätzlich in einer zweijährigen Wahlperiode gewählt. Um diesen Wahlturnus durch die Änderungen nicht zu unterbrechen, sollen die Regelungen des Schulmitbestimmungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung auf Wahlen, Nachwahlen sowie die Zusammensetzung von Konferenzen und Gremien weiterhin Anwendung finden.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.